



Herzlich Willkommen
zum 2. Austausch der Juristinnen und Juristen
„Änderung der Verbandsgesetze“

Bergheim, 28.06.2023

1. Wo stehen wir? Arbeitsaufträge aus der Beratung der Vorstandsebene
2. Möglichkeiten und Grenzen eines Bausteins „Klimafolgenanpassung“
3. Sachstand Baustein „Erweiterung der Eigenstromerzeugung“ – let’s keep it simple
4. Virtuelle / hybride Durchführung von Gremiensitzungen – Beratung der finalen Textfassung
5. Sonstige Änderungsvorschläge für das Änderungsverfahren aus den Verbänden
6. Abstimmung des weiteren Vorgehens



Arbeitsentwurf wurde von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen!

- Bedenken gegenüber „Förderung“
- Bedenken Erwartungsdruck und Erfüllbarkeit
- Herstellung eines wasserwirtschaftlichen Bezugs
- Bitte um Prüfung einer rechtlichen Notwendigkeit und Erarbeitung von Alternativen

Ergänzung in § 2 Abs. 1 der Verbandsgesetze

„Durchführung und Förderung wasserwirtschaftlicher und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung“

Begründung: Die Regelung dient dazu, das Thema Klimafolgenanpassung als Aufgabe der Wasserverbände umfassend in den Gesetzen der sondergesetzlichen Wasserverbände zu verankern. Extremwetterereignisse wie Starkregen und Hitzeperioden stellen die Regionen in NRW vor besondere Herausforderungen und werden sich im Zuge des Klimawandels weiter verstärken. Wetterextreme können, so haben die letzten Jahre gezeigt, zu Gefahren für Leben und Gesundheit und zu erheblichen Schäden führen. Hinzu kommen negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Vegetation und die Grundwasserneubildung. Um den Folgen des Klimawandels in NRW zu begegnen und entgegenzuwirken, bieten sich in der Wasserwirtschaft vielfältige Handlungsmöglichkeiten an. Zu den Vorsorgemaßnahmen zählen die Regenwasserversickerung und -nutzung, Flächenentsiegelung, Dach-, Fassaden- und Flächenbegrünung, Baumpflanzungen und -rigolen sowie die Zuführung von Regenwasser zum Gewässer, aber auch der Bau von Notwasserwegen (z.B. zusätzliche Rinne in einer Straße) und multifunktionalen Flächen (z.B. Sportplatz) zur vorübergehenden Speicherung großer Wassermengen nach Starkregenereignissen. Bei der Bewältigung der jetzt schon bestehenden und künftig zu erwartenden Folgen des Klimawandels können die sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW mit ihrer fachlichen Kompetenz, ihren organisationsrechtlichen Strukturen und ihrer städteübergreifenden, flusseinzugsgebietsbezogenen Aufgabenwahrnehmung einen wichtigen Beitrag leisten. Die sondergesetzlichen Wasserverbände sind schon jetzt kraft der ihnen in § 53 Abs. 1 LWG zugewiesenen Abwasserbeseitigungspflicht und durch Sondergesetz zugewiesenen sonstigen Verbandsaufgaben befugt, wasserwirtschaftliche und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zu ergreifen und hierfür Verbandsbeiträge zu erheben. Die vorgeschlagene Ergänzung eines eigenen Aufgabentitels in den Verbandsgesetzen soll die sondergesetzlichen Wasserverbände ermächtigen, im umfassenden Sinne Vorsorgemaßnahmen gegen den Klimawandel selbst durchzuführen und Vorsorgemaßnahmen Dritter durch Verbandsbeiträge finanziell zu unterstützen, soweit die Maßnahmen einen wasserwirtschaftlichen Bezug aufweisen. Die Vorschrift verschafft den Wasserverbänden Rechtssicherheit im Randbereich ihrer Pflichten- und Aufgabenwahrnehmung.

Erweiterung der Eigenstromerzeugung

Arbeitsentwurf wurde von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen!

- Im Prinzip gut, aber für den Text der Verbandsgesetze sehr kompliziert
- Wesentliche Punkte sollen adressiert werden: Erweiterung mit hoher Flexibilität, Strom + Wärme, deren Speicherung, Öffnung für Beteiligungen, und Produktion über Bedarf hinaus ohne Angabe einer Grenze.

Neuer Textvorschlag

„Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen nach Satz 1 können die Möglichkeiten zur regenerativen Energieerzeugung und -speicherung genutzt werden, sofern dies mit der Erledigung der Aufgaben nach § 2 vereinbar ist. Hierzu können Anlagen zur energetischen Versorgung der Anlagen nach Satz 1 und zur Erzeugung von Wärme geplant, gebaut, betrieben und unterhalten werden. Die Beteiligung an regenerativen Energieerzeugungsanlagen Dritter gilt entsprechend.“



Erweiterung der Eigenstromerzeugung

Begründung der LWG-Novelle 2016:

Zu Nummer 4 (Energieerzeugung; Anpassung der Fünfjahresübersichten, Streichung der Zwölfjahresübersichten) – alle Verbandsgesetze

(Art. 3 § 3, Art. 4 § 3, Art. 5 § 3, Art. 6 § 3, Art. 7 § 3, Art. 8 § 3, Art. 9 § 3 Art. 10 § 3, Art. 11 § 3):

Die neue Regelung in Absatz 1 ermöglicht den sondergesetzlichen Wasserverbänden die für ihre wasserwirtschaftlichen Zwecke erforderlichen Anlagen nach Satz 1 auch dann zur Energieerzeugung zu nutzen, wenn dafür weitere Anlagen wie Wasserkraftanlagen an Stauwehren oder Talsperren oder Erweiterungen der Faultürme erbaut und betrieben werden müssen. Unter den Begriff der „Energieerzeugung“ werden alle möglichen Schritte gefasst, so auch die Speicherung von Energie.

Soweit energieerzeugende Anlagen wie Windenergieanlagen auf dem Gelände von Anlagen nach Satz 1 nicht in einem funktionalen Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Anlage stehen, sondern lediglich die Fläche nutzen würden, dürfen diese nur zur Erreichung von Energieautarkie und nicht zur Fremdversorgung betrieben werden.

Ein sondergesetzlicher Wasserverband hat nach den Wasserverbandsgesetzen lediglich wasserwirtschaftliche Aufgaben und nicht die Aufgabe der Energieerzeugung. Es soll ermöglicht werden, dass ein Wasserverband die Verbandsanlagen zur Energieerzeugung auch zur Fremdversorgung nutzt, soweit dies nicht seiner Aufgabe zuwiderläuft.

Begründungstext überarbeiten!

Virtuelle / hybride Durchführung von Gremiensitzungen

Vorschlag der Redaktionsgruppe:

1. § 15 Absatz 11 RuhrVG wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates kann auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten und der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird oder dass den Delegierten und den in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertretern freigestellt wird, physisch oder virtuell teilzunehmen (hybride Verbandsversammlung), sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 10 gelten für die virtuelle und die hybride Verbandsversammlung entsprechend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.“

2. § 15 Absatz 12 RuhrVG wird wie folgt gefasst: „Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates kann auf Antrag des Vorstandes auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder die Abhaltung von Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen oder elektronischen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 gelten entsprechend.“

3. § 18 Absatz 8 RuhrVG wird wie folgt gefasst: „Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes eine virtuelle oder hybride Verbandsratssitzung einberufen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.“



Virtuelle / hybride Durchführung von Gremiensitzungen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Digitale und hybride Besprechungen und Sitzungen haben sich während der Corona-Pandemie bewährt. Dies gilt auch für die während der Corona-Pandemie auf der Grundlage der Genossenschafts-/Verbandsgesetze nach Maßgabe des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW und den jeweils geltenden Infektionsschutzregelungen von den sondergesetzlichen Wasserverbänden durchgeführten virtuellen Gremiensitzungen. Sie sind technisch reibungslos abgelaufen und von den Teilnehmenden sehr gut angenommen worden. Um insbesondere der voranschreitenden Digitalisierung Rechnung tragen zu können, werden die in den Verbandsgesetzen enthaltenen Vorschriften, die eine Beschlussfassung auch ohne physische Anwesenheit ermöglichen, auf eine neue Grundlage gestellt.

B. Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu § 15 RuhrVG

Die geltende Bestimmung in § 15 Absatz 11 RuhrVG, die zusammen mit den Regelungen in § 15 Absatz 12 RuhrVG und § 18 Absatz 8 RuhrVG durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) eingefügt worden ist, um während der Corona-Pandemie virtuelle Verbandsversammlungen zu ermöglichen, verweist noch auf § 11 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das am 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten ist. Die Möglichkeit zur Durchführung virtueller oder hybrider Verbandsversammlungen soll künftig von einem Infektionsgeschehen und pandemiebedingten Sonderregelungen entkoppelt werden. Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung werden damit zeitgemäße und praktikable Rahmenbedingungen zur Teilnahme an einer Verbandsversammlung auch über die pandemische Situation hinaus geschaffen. Die Verbände leisten damit zugleich einen Beitrag zur Klimaneutralität, da der bei Versammlungen in Präsenz übliche Verkehrsbeitrag bei digitalen oder hybriden Veranstaltungen entfällt bzw. jedenfalls deutlich reduziert wird.

Künftig sollen virtuelle oder hybride Verbandsversammlungen – und über den Verweis in § 18 Absatz 8 RuhrVG auch virtuelle oder hybride Verbandsratssitzungen – ohne Anbindung an außerverbandliche Regelungen durchgeführt werden können. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 der geltenden Vorschrift geregelten Voraussetzungen haben unverändert Bestand, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Gremienmitglieder und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten sowie die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Mit der Neufassung des § 15 Absatz 12 RuhrVG bleibt die Möglichkeit zur Beschlussfassung und Abhaltung von Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Wege anstelle von Verbandsversammlungen nach Absatz 11 unabhängig von dem Bestehen einer Infektionslage erhalten.

Zu § 18

§ 18 Absatz 8 ist zu ändern, um unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 virtuelle und hybride Verbandsratssitzungen generell und damit losgelöst von der pandemischen Situation zu ermöglichen. Die bisherige Option, die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung bei Bestehen einer Infektionslage abweichend von Absatz 6 auch mit einer Zweidrittel-Mehrheit herbeizuführen, kann entfallen.

Sonstige Änderungsvorschläge für das Änderungsverfahren

Bislang eingegangene Rückmeldungen:

- WVER: Rechtschreibanpassung, ggfs. gendern (redaktionell)
- LINEG: Allgemeiner Korrekturbedarf
- Weitere Punkte?



1. Wo stehen wir? Arbeitsaufträge aus der Beratung der Vorstandsebene
2. Möglichkeiten und Grenzen eines Bausteins „Klimafolgenanpassung“
3. Sachstand Baustein „Erweiterung der Eigenstromerzeugung“ – let’s keep it simple
4. Virtuelle / hybride Durchführung von Gremiensitzungen – Beratung der finalen Textfassung
5. Sonstige Änderungsvorschläge für das Änderungsverfahren aus den Verbänden
6. Abstimmung des weiteren Vorgehens



Vorschlag der Redaktionsgruppe:

Option A

§ 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. [Nur im RuhrVG seit 1990 enthalten:] Als Unternehmen gilt auch die Beteiligung des Verbandes an Anlagen Dritter, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen.

Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen nach Satz 1 können die Möglichkeiten der Anlage [und ihrer Erweiterungen] zur Energieerzeugung und Wärmenutzung genutzt werden, sofern dies mit der Erledigung der Aufgaben nach § 2 vereinbar ist. Darüber hinaus kann der Verband Anlagen zur Erzeugung [und Speicherung] von Energie und zur Nutzung der Wärme aus erneuerbaren Quellen planen, bauen, betreiben und unterhalten um daraus seinen jährlichen Gesamtenergieverbrauch nachhaltig selbst zu decken. Für die Deckung des Gesamtenergieverbrauchs mit Energie aus erneuerbaren Quellen ist auch die Erzeugung unvermeidbarer Überschussmengen als auch die Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung zulässig.

Unternehmen nach Satz 4 kann der Verband auch außerhalb seines Verbandsgebietes im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen und Abwasserverband durchführen.



Vorschlag der Redaktionsgruppe:

Option B

§ 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. [Nur im RuhrVG seit 1990 enthalten:] Als Unternehmen gilt auch die Beteiligung des Verbandes an Anlagen Dritter, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen.

Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen nach Satz 1 können die Möglichkeiten der Anlage [und Ihrer Erweiterungen] zur Energieerzeugung genutzt werden, sofern dies mit der Erledigung der Aufgaben nach § 2 vereinbar ist.

Darüber hinaus kann der Verband Anlagen zur Erzeugung [und Speicherung] von Energie aus erneuerbaren Quellen zu dem Zweck, dauerhafter/vollständiger Energieautarkie zu erreichen/herzustellen, planen, bauen, betreiben und unterhalten. Diese Unternehmen schließen die Erzeugung unvermeidbarer Überschussmengen sowie die Nutzung der Energie an einem anderen Ort als dem Erzeugungsort ein .

Unternehmen nach Satz 4 kann der Verband auch außerhalb seines Verbandsgebietes im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen und Abwasserverband durchführen.

